

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB); Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der **Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG** (nachfolgend "Chemspeed") mit ihren Lieferanten.

(2) Die Chemspeed AEB gelten ausschliesslich, auch dann, wenn Chemspeed in Kenntnis von abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Geschäftsbedingungen Dritter enthalten oder auf diese verweisen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Chemspeed nur dadurch an, dass Chemspeed ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(3) Diese AEB gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von demselben Lieferanten. Es gilt jeweils die auf der Bestellung von Chemspeed referenzierte oder der Bestellung beigelegte Fassung dieser AEB.

§ 2 Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

(1) Nur die schriftlichen oder schriftlich von Chemspeed bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Unvollständigkeiten Rechenfehler) der Bestellung und von Chemspeed, einschliesslich aller zugehörigen Unterlagen, hat der Lieferant Chemspeed zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

(2) Chemspeed hat das Recht, Bestellungen bis zur Annahme durch den Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurückzunehmen oder anzupassen, ohne dass daraus irgendwelche Chemspeed resultieren. Verpflichtungen

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen Wirksamkeit der Schriftform. zu ihrer

(4) Der Lieferant muss die Bestellungen von Chemspeed innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Beststellungsdatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Massgeblich ist der Zugang der Annahme bei Chemspeed. Die Annahme versteht sich als vorbehaltlos.

(5) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.

(6) Diese AEB zusammen mit der Bestellung von Chemspeed, sowie etwaigen Verträgen zwischen Chemspeed und dem Lieferanten, die auf diese AEB verweisen, (nachfolgend auch die «Vertragsdokumente») geben alle über den Vertragsgegenstand zwischen Chemspeed und dem Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Ausserhalb der Vertragsdokumente getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch die Vertragsdokumente vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus den Vertragsdokumenten ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

(7) Die Bestimmungen dieser AEB, einschliesslich dieses Absatzes (7), können nur schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden, soweit gemäss diesen AEB nicht ausdrücklich etwas anderes gilt.

(8) Ausschliesslich die vertretungsberechtigten Vertreter von Chemspeed sind befugt, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vertretungsbefugnissen Bestellungen zu tätigen, Verträge abzuschliessen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben.

(9) An allen von Chemspeed dem Lieferanten ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) (nachfolgend gesamthaft auch als «Chemspeed Materialien» bezeichnet) behält sich Chemspeed sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Chemspeed weder in ihrer ursprünglichen Form noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat die Chemspeed Materialien ausschliesslich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf erste Aufforderung von Chemspeed hin vollständig an Chemspeed zurückzugeben. Kopien dürfen nur so weit für Vertragszwecke notwendig angefertigt werden. Angefertigte (auch elektronische) Kopien sind auf erste Aufforderung von Chemspeed hin zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie vom Lieferanten im ordnungsgemässen Geschäftsgang und gemäss gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant hat Chemspeed auf erste Aufforderung hin die Vollständigkeit der Vernichtung/Löschung darzulegen, Rückgabe zu bestätigen und bzw. welche der oben genannten für Chemspeed Materialien er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

§ 3 "DDP Incoterms (2020)" und sonstige Liefermodalitäten; Gefährübergang; Abnahme; Annahmeverzug; Verzugschadenspauschale

(1) Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2020)" (bezogen auf den in Chemspeeds Bestellung angegebenen Lieferort oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich auf der Bestellung angegeben ist, der Wareneingang an der Lieferadresse von Chemspeed), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die in der Bestellung von Chemspeed angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant teilt Chemspeed unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.

(3) Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach Chemspeeds vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

(4) Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an Chemspeed am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB) auf Chemspeed über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Absatz (1) ein Versendungskauf oder sonst wie eine frühere Übergabe als gemäss "DDP Incoterms (2020)" vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf Chemspeed über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefährübergang wegen Chemspeeds etwaigen Annahmeverzugs (siehe zum Annahmeverzug Absatz (8)) bleiben jeweils unberührt.

(5) Lieferant stellt eine Qualitätssicherung durch Massnahmen sicher, die Chemspeed von einer Wareneingangs-Prüfungspflicht freistellt, die über eine Prüfung auf äusserliche, offen zu Tage tretende Fehler hinausgeht. Eine Prüfung auf äusserliche, offen zu Tage tretende Fehler oder Mängel gilt jedenfalls dann als fristgerecht erfolgt, wenn diese innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Produkte stattfindet.

(6) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich Chemspeeds Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinzu kommt im Verzugsfall der pauschalierte Schadensersatz gemäss dem folgenden Absatz. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Chemspeed bedarf; das gesetzliche Fristansetzungserfordernis (Nachfrist) vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt hiervon unberührt (und die Vermutung von Art. 190 OR findet entsprechend keine Anwendung).

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

(7) Ist der Lieferant in Verzug (Absatz (6)), kann Chemspeed – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz von Chemspeeds Verzugsschaden in Höhe von 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung pro Woche des Verzugs verlangen, bis zu einer Maximalsumme von 20%. Chemspeed bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(8) Für Chemspeeds Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften; ein Annahmeverzug tritt erst ein, wenn der Lieferant Chemspeed seine Leistung ausdrücklich anbietet; dies gilt auch dann, wenn für eine von Chemspeed vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung ein verbindlicher Termin vorgesehen ist.

§ 4 Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten und -verzug; Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der in der Bestellung von Chemspeed angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich geliefert "DDP Incoterms (2020)" (siehe § 3 (1) dieser AEB) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Installation, Auf-/Einbau, Montage, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Absatz (1)), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Chemspeeds Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Auf sämtlichen Lieferpapieren und Auftragsbestätigungen, Rechnungen müssen Chemspeeds Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, Liefermenge, Lieferanschrift, das Warenursprungsland („Country of Origin“) und die Export-Kontroll-Klassifikation („ECCN“) angegeben sein. Rechnungen und Lieferpapiere stellt der Lieferant Chemspeed elektronisch oder, wenn von Chemspeed gewünscht, in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich Chemspeeds Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

(4) Sämtliche Rechnungen sind entweder per Post oder per E-Mail im pdf Format an die Chemspeed Gesellschaft zu richten, die den jeweiligen Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Bei Rechnungsstellung per E-Mail ist entsprechend die nachfolgenden E-Mail-Adresse zu benutzen:

ap.chemspeed@bruker.com

(5) Chemspeed bezahlt die Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der abschliessenden AEB-konformen Rechnung. Falls Chemspeed innerhalb von 30 Tagen zahlt, ist Chemspeed berechtigt, einen 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung zu tätigen. Für die Fristwahrung zählt der Eingang von Chemspeeds Überweisungsauftrags bei der Bank von Chemspeed.

(6) Der Verzugszins beträgt jährlich ein (1) Prozentpunkt. Für den Eintritt von Chemspeeds Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

(7) Verrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte (inkl. gemäss Art. 83 des schweizerischen Obligationenrechts; OR) sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR, inkl. sog. obligatorisches Retentionsrecht) stehen Chemspeed im gesetzlichen Umfang zu. Chemspeed ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange Chemspeed noch ein Anspruch gegen den Lieferanten wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht, und dies selbst dann, wenn Chemspeeds Anspruch auf Verträgen basiert, die mit dem Vertrag, unter dem die Zahlung geschuldet ist, lediglich in wirtschaftlicher Konnexität stehen (bspw. verschiedene Verträge im Rahmen einer andauernden Geschäftsbeziehung).

(8) Der Lieferant ist zur Verrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts (inkl. gemäss Art. 83 OR) sowie der Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR, inkl. sog. obligatorisches

Retentionsrecht) nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Die Übereignung der Ware an Chemspeed erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf Chemspeeds Zahlung des Kaufpreises. Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt der Übergabe an Chemspeed am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB).

§ 6 Herstellerklausel

Chemspeed nimmt eine Verarbeitung und Umbildung sowie Verbindung und Vermischung der an Chemspeed gelieferten Produkte für Chemspeed selbst als Hersteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor, so dass Chemspeed spätestens damit nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelung Eigentum daran erwirbt.

§ 7 Beschaffenheit der Produkte; Qualitätssicherungssystem; ISO 9001 Zertifizierung; Rückverfolgbarkeit; Lieferantenerklärung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt sowie des Bestimmungslandes, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen.

(2) Der Lieferant ist für die Beachtung der RoHS III Richtlinie verantwortlich, soweit diese auf das betreffende Produkt anzuwenden ist. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Artikel 8 REACH-Verordnung). Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäss Art. 31 ff. der REACH-Verordnung unaufgefordert zur Verfügung stellen. Die Produkte des Lieferanten enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 der REACH Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäss Art. 59 der REACH-Verordnung. Der Lieferant wird Chemspeed von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, ein aktuelles, zertifiziertes Managementsystem für Qualitätssicherung für alle Bereiche des Unternehmens gemäss den derzeit gültigen internationalen Normen und Leitlinien, mindestens jedoch auf Basis von EN ISO 9001, oder ein System, das mindestens die Anforderungen des genannten Standards erfüllt, einzuführen und aufrechtzuerhalten.

(4) Falls erforderlich verpflichtet sich Lieferant, die Richtlinie gemäß IPC-A-610 Klasse 2 (Elektronik produkte mit höheren Ansprüchen) oder, auf Verlangen Chemspeeds, aufgrund der technischen/physikalischen Notwendigkeit gemäß IPC-A-610 Klasse 3 einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Baugruppen bzw. Systeme, welche auf Verlangen und nach Bewilligung durch Chemspeed aufgrund der technischen/physikalischen Notwendigkeit außerhalb der IPC-A-610 Klasse 2 gefertigt werden müssen. Diese produkt- und kundenbezogene Dokumentation wird Chemspeed auf Anforderung detailliert zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

(5) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet Chemspeed gegenüber für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von Chemspeed ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

(7) Lieferant stellt Chemspeed mit jeder Lieferung kostenlos eine Konformitätserklärung (CoC – „Certificate of Conformity“) zur Verfügung, welche bestätigt, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen. Wo erforderlich enthält die Konformitätserklärung ein Mess- bzw. Prüfprotokoll mit den Messdaten (z.B. kritische Masse, Ergebnisse von Lecktests, Materialprüfzeugnisse, etc.), auch dann, wenn keine Abweichungen von den Spezifikationen vorliegen. Zwecks Rückverfolgbarkeit muss die Konformitätserklärung generell referenzieren auf die Bestellnummer und -position, die Chemspeed Teilenummer und, wo vorhanden, die Seriennummer sowie die gelieferte Stückzahl. Lieferant unterhält eine interne Dokumentation (z.B. Testprotokolle, Fertigungsprotokolle etc.), welche die Einhaltung der Spezifikationen sicherstellt. Diese interne Dokumentation stellt der Lieferant Chemspeed auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

(1) Für Chemspeeds Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln an den Produkten und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen sowie § 9 und § 10 dieser AEB. Nur soweit sich dies aus den Regelungen von § 8, § 9 und § 10 ergibt, ersetzen die Bestimmungen der AEB die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für Chemspeeds Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die Regelungen in diesem Absatz und subsidiär die gesetzlichen Vorschriften (gemäss Art. 201 bzw. 367/370 OR). Chemspeeds Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei Chemspeeds Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transport beschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Chemspeed ist nicht verpflichtet, eine Funktionsprüfung durchzuführen. Chemspeeds Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Chemspeeds Mängelrüge gilt unter allen Umständen dann als unverzüglich, wenn Chemspeed sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Abschluss der Wareneingangskontrolle (Satz 2) bzw. ab Entdeckung (Satz 5) absendet. Eine Wareneingangskontrolle gilt in jedem Fall als fristgerecht erfolgt, wenn diese innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Produkte stattfindet.

(3) Im Fall der Mangelhaftigkeit eines Produkts kann Chemspeed – zusätzlich zur Geltendmachung der gesetzlich vorgesehenen Rechte – nach Chemspeeds Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von Chemspeed gesetzten, angemessenen Frist nach, kann Chemspeed den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung durch fehlgeschlagen oder den aufgrund Lieferanten besonderer Umstände für Chemspeed unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Betriebssicherheit oder Gefährdung drohendem der Eintritt unverhältnismässig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Chemspeed den

Lieferanten schnellstmöglich, nach Möglichkeit vor Chemspeeds Selbstvornahme, unterrichten.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschliesslich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld). (6) Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennt Chemspeed nicht an.

§ 9 Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Der Lieferant steht nach Massgabe des Absatzes (2) dafür ein, dass die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind, und dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter (gewerbliche Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum) verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Chemspeed von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Chemspeed wegen der in Absatz (1) genannten Verletzung von Rechten erheben, und Chemspeed alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu ersetzen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf Chemspeeds erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen oder vorhersehen müssen.

(3) Chemspeeds Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10 Verjährung

(1) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Art. 210 Absatz 1 bzw. Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln (an beweglichen Sachen, die bestimmungsgemäss nicht in ein unbewegliches Werk integriert worden sind) drei

(3) Jahre ab Übergabe an Chemspeed am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme. (3) Schadloshaltungsansprüche wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge behaupteter Verletzung von Schutzrechten verjähren so lange nicht, als der Dritte sein Recht noch gegen Chemspeed geltend machen kann.

(4) Ausservertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln unterliegen der ordentlichen gesetzlichen Verjährungsfrist gemäss Art. 60 OR; ist jedoch die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gemäss Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung (oben Absatz (2)) länger, so gilt diese.

§ 11 Produkt- und Produzentenhaftung

(1) Wird Chemspeed von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant Chemspeed – soweit er selbst im Aussenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf Chemspeeds erstes Anfordern.

(2) Ist Chemspeed dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Transport der Produkte, inkl. Reisezeit, Einsatzzeit, Verpackung, etc. zählen hierbei ebenfalls zu den Rückrufkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmassnahmen wird Chemspeed den Lieferanten – soweit möglich und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, welches Chemspeed bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er Chemspeed unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten.

(4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen zu unterhalten. Auf Chemspeeds erste Aufforderung hin hat er Chemspeed die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

§ 12 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Chemspeed gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion oder Lagerhaltung von Ersatzteilen für die an Chemspeed gelieferten Produkte einzustellen, wird er Chemspeed dies unverzüglich mitteilen. Seine Pflichten gemäss Absatz (1) bleiben unbeschadet davon bestehen.

§ 13 Hinweispflicht bei behördlichen Massnahmen

(1) Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit von Chemspeed bestellten Produkten stattfinden, informiert er Chemspeed unverzüglich schriftlich.

§ 14 Besonderes Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung

(1) Chemspeed ist auch in den folgenden Fällen zum Rücktritt von einer Bestellung oder einem Vertrag berechtigt: (a) der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) der Lieferant selbst beantragt die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen; (c) das Konkursverfahren über das Vermögen des Lieferanten wird zulässigerweise von Chemspeed oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) das Konkursverfahren wird – auch bloss als vorläufiges – eröffnet; (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt; oder (f) Verstössen des Lieferanten gegen die Bestimmungen in Ziffer § 18 dieser AEB.

§ 15 Abtretungsverbot, mit Ausnahme von Geldforderungen

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Chemspeed aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 16 Keine Subunternehmer oder anderen Dritten

(1) Der Lieferant ist ohne Chemspeeds vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 17 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von Chemspeed vorgegebene Bestimmungsort (das heisst der in der Bestellung von Chemspeed angegebene Lieferort) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, der Warenempfang an der Lieferadresse von Chemspeed.

§ 18 Nachhaltigkeit und Einhaltung von Recht und Gesetz; Bruker Verhaltenskodex für Lieferanten

(1) Der Lieferant hat stets alle anwendbaren Gesetze, Regulierungen und Vorschriften einzuhalten.

(2) Chemspeed legt Wert auf ethische, integre und nachhaltige Geschäftspraktiken und erwartet solche auch von ihren Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich daher, sich mit dem Bruker Verhaltenskodex für Lieferanten, der in der jeweils gültigen Version im Internet unter https://ir.bruker.com/corporate_governance/Supplier-Code-of-Conduct/ abrufbar ist, vertraut zu machen und die darin enthaltenen Verhaltensmassstäbe, inklusive der Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für

eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, stets vollumfänglich einzuhalten. Im

(3) Der Lieferant hat bei Durchführung des Vertrages die Vertrag konkretisierten zusätzlichen Vorgaben von Chemspeed zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

(4) Die Produkte dürfen keine verbotenen Stoffe und Materialien aus Konfliktregionen enthalten. Bei Produkten, die die Elemente Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold - oder chemische Verbindungen dieser Elemente - enthalten, dürfen die vorgenannten Stoffe nur aus Quellen stammen, bei denen der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung sicherstellen kann, dass bewaffnete Gruppen und Konflikte weder direkt noch indirekt finanziert oder unterstützt werden, auch nicht in der Demokratischen Republik Kongo. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der Stoffe sicherzustellen und auf Verlangen von Chemspeed zu dokumentieren, damit die gesetzlichen Bestimmungen zu Konfliktmineralien eingehalten werden können. Der Lieferant hat Prozesse implementiert, um die Einhaltung dieser Vorgaben einzuhalten, welche mindestens dem Standard der unter https://ir.bruker.com/corporate_governance/governance-documents/default.aspx abrufbaren Conflict Minerals Policy Bruker gerecht wird. Diese Vorgaben finden zusätzlich zu den im Bruker Verhaltenskodex für Lieferanten abgebildeten Verhaltensgrundsätze Anwendung.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen Angestellten, und sonstigen Organe, Repräsentanten oder Vertreter, einschliesslich Unterlieferanten und Subunternehmer, in gleichem Masse zur Einhaltung der Bestimmungen in dieser Ziffer § 18 zu verpflichten und diese zu überwachen.

§ 19 Einhaltung von Import und Export Bestimmungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, bei jeder Lieferung alle anwendbaren Gesetze und Regularien, insbesondere solche betreffend Aus- und Einfuhr, Sanktionen, Exportkontrolle, Verzollung und Antiboykott (im "Aussenwirtschaftsrecht") Folgenden sämtlich und vollumfassend einzuhalten, sich diesbezüglich sowie betreffend Änderungen derselben in Kenntnis zu halten, sowie die durch Chemspeed bereitgestellten Anweisungen und/oder Richtlinien vollständig zu beachten. Dies schliesst die Einholung und Einhaltung aller erforderlichen Freigabebeanforderungen, Aus- und Einfuhrgenehmigungen und die Befreiung von diesen Genehmigungen, sowie die Abgabe sämtlicher Zoll- und anderweitiger aussenwirtschaftsrechtlicher Erklärungen, ein.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass er für die Lieferung seitens irgendwelcher staatlichen Ämter oder Behörden weder suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass

a. er auf keiner der von der EU, CH, USA, UK oder anderen anwendbaren nationalen unterhaltenen Sanktionslisten, insbesondere der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN Liste) des Office of Foreign Assets Control des US Finanzministeriums (OFAC), der Entity List des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums (BIS), der Uyghur Forced Labor Prevention Act Entity List (UFLPA Liste) des US Department of Homeland Security (US Heimatschutzministeriums), sowie der konsolidierten Sanktionsliste der EU, gelistet ist, und

b. nicht zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle eines oder mehrerer auf einer der oben genannten Sanktionslisten gelisteten Anteilseigner steht. Jede natürliche oder juristische Person, die die Voraussetzungen unter a. oder b. nicht erfüllt, ist im Folgenden als "Sanktionierte Person" bezeichnet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

(3) Für den Fall, dass der Lieferant

- a. für die Lieferung seitens einer Regierungsstelle suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde, oder im Laufe des Vertragsverhältnisses suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wird, oder
- b. eine Sanktionierte Person ist oder zu einer Sanktionierten Person wird, kann Chemspeed nach eigenem Ermessen die Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen. Chemspeed ist in diesem Fall von der Zahlungspflicht für noch nicht erhaltene Güter befreit. Für bereits erhaltene, mangelfreie Güter bleibt die Zahlungspflicht bestehen, sofern dies nicht durch gesetzliche oder regulatorische Vorschriften eingeschränkt/ausgeschlossen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant auf OFACs SDN Liste gelistet ist oder wird oder zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer SDN-gelisteten Personen steht.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, keine Artikel oder technischen Daten, die im Rahmen der Bestellung bereitgestellt werden, zu vertreiben, offenzulegen, freizugeben, anzunehmen, oder anderweitig zu übertragen, und zwar von oder an:

- a. jedes Land und jede Region, das/die einem von der EU oder den USA unterhaltenen Sanktionsprogramm unterliegt ("Embargoland"), insbesondere Belarus, die Krim, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, oder die besetzten ukrainischen Gebiete Donetsk, Luhansk, Kherson und Saporischschja,
- b. jedes Unternehmen, das seinen Sitz in einem Embargoland hat oder sich in Besitz eines Unternehmens befindet, das seinen Sitz in einem Embargoland hat, oder
- c. eine Sanktionierte Person.

Diese Verpflichtung schliesst insbesondere auch Minen ein, von denen der Lieferant direkt oder indirekt durch Dritte Rohstoffe, Werkstoffe oder andere Güter bezieht, wenn diese Mine eine Sanktionierte Person ist. Chemspeed ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und aus geschäftlichen Gründen, geschäftliche Transaktionen in bestimmten zusätzlichen Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten und/oder Ländern einzustellen und/oder einzuschränken, wenn Chemspeed nach billigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass eine Transaktion gegen das Aussenwirtschaftsrecht verstossen würde. Über solche Einschränkungen wird Chemspeed den Lieferanten informieren.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, keine Waren an Chemspeed zu liefern, die direkt oder indirekt aus einem Embargoland, der Xinjiang Region Chinas, oder irgendeiner der Rechtsordnungen, Regionen, Gebiete und/oder Ländern stammen, die dem Lieferanten durch Chemspeed mitgeteilt wurden.

(6) Die Verpflichtungen unter (4) und (5) gelten auch dann, wenn eine solche Übertragung oder Lieferung nach anwendbarem Recht zugelassen wäre.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, Chemspeed so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor Lieferung, sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen schriftlich mitzuteilen, die Chemspeed zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts bei der Aus- und Einfuhr an Chemspeed Unternehmen oder an Dritte der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware oder Dienstleistung:

- a. die "Export Control Classification Number" oder EAR99 Klassifizierung gemäss der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- b. alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;

c. die statistische Warennummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der anwendbaren Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;

d. das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von Chemspeed angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenziiellen Ursprungs; sowie

e. das präferenziielle Ursprungsland und, sofern von Chemspeed angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenziiellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen).

(8) Enthält die Bestellung irgendwelche technischen Daten, die der U.S. Munitions List der U.S. International Traffic in Arms Regulations, der Commerce Control List der Export Administration Regulations, der EU-Verordnung 2021/821 (Dual Use Verordnung), der deutschen Ausfuhrliste (Anhang AL zur Aussenwirtschaftsverordnung) oder einer vergleichbaren Liste unterfallen ("Kontrollierte Technologie"), ist der Lieferant verpflichtet,

- a. Chemspeed so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor Lieferung oder Bereitstellung der Kontrollierten Technologie darüber zu informieren, dass Kontrollierte Technologie geliefert oder bereitgestellt werden soll,
- b. die genaue exportkontrollrechtliche Klassifizierung der Kontrollierten Technologie unter Angabe der spezifischen Kategorie und Subkategorie per E-Mail dem Einkauf von Chemspeed mitzuteilen, und
- c. bei Lieferung oder Bereitstellung die Kontrollierte Technologie klar und deutlich als Kontrollierte Technologie zu markieren.

(9) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Angaben, die er gegenüber Chemspeed abgibt, vollständig und korrekt sind.

(10) Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, einer Änderung der Eigentümerstruktur des Lieferanten, oder anderer Informationen, die für die Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen unter (3) – (6) oder für die Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts relevant sind, hat der Lieferant die mitgeteilten Angaben unverzüglich zu aktualisieren und schriftlich oder per E-Mail dem Einkauf von Chemspeed mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und haftet für sämtliche Schäden, die Chemspeed aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der mitgeteilten Angaben entstehen.

(11) Der Lieferant verpflichtet sich,

- a. weder zu veranlassen noch zuzulassen, dass Waren, technische Daten oder Software, die durch Chemspeed im Zusammenhang mit der Bestellung bereitgestellt wurden oder werden, (re) exportiert, oder anderweitig übertragen werden, und
- b. keinem Dritten, einschliesslich externen IT-Dienstleistern, physisch oder elektronisch Zugang zu technischen Daten, die von Chemspeed im Rahmen der Bestellung bereitgestellt wurden, zu gewähren, ausser dies ist ausdrücklich gesetzlich oder durch eine offizielle Genehmigung zugelassen.

(12) Der Lieferant stellt Chemspeed von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Schäden, Strafen und Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren und -ausgaben sowie Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit behördlichen Ermittlungen) frei, die sich aus einem Verstoß oder einem angeblichen Verstoß gegen das geltende Aussenwirtschaftsrecht ergeben, der auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen durch hier den aufgeführten Lieferanten zurückzuführen ist oder anderweitig direkt oder indirekt dadurch verursacht wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemspeed, Zweigniederlassung der Bruker Switzerland AG AG (07.2026)

§ 20 Rechtswahl, Gerichtsstand und Betreibungsort

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Chemspeed und dem Lieferanten unterliegen ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsdokumenten sind ausschliesslich der Gerichte von Basel örtlich zuständig.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte ein zuständiges Gericht der Ansicht sein, dass Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder ungültig sind, sollen diese Bestimmungen durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, wie sie die Parteien im Lichte der übrigen Bestimmungen dieser AEB in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären.